

# G e s e z s a m m l u n g

für das  
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

9.

---

## 15.) M a n d a t,

das Schrotten des Braumalzes in den Mühlen betreffend;

vom 11<sup>ten</sup> März 1829.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. ihm hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir, zu Verhütung der jeither verschiedentlich wahrzunehmen gewesenem Hinterziehungen der Malzsteuer, Folgendes zu verordnen, Uns bewogen gefunden haben:

Es soll hinfürto kein Müller hiesiger Lande, bei Vermeidung einer Geldbuße von fünf Thalern — — für jeden Conventionsfall, Braumalz annehmen und solches schrotten, ohne daß ihm zuvor von dem Brauenden der sogenannte Unterjünderzettel, welcher die Bescheinigung des betreffenden Malzsteuer-Einnehmers über die erfolgte Entrichtung der Malzsteuer von der zur Mühle gebrachten Quantität an Braumalz enthält, vorgezeigt worden.

Hiernach haben sich Alle, die es angehet, gebührend zu achten.